

## Antrag „Proporz bei der Sitzverteilung des Studentischen Konvents“

Antragssteller: RCDS, LHG

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen/ nicht abgegeben
17	1	1

Der studentische Konvent der Otto-Friedrich-Universität Bamberg möge beschließen:

- 1 1. Der Studentische Konvent fordert die Universitätsleitung dazu auf, umgehend rechtliche  
2 Möglichkeiten zu prüfen, um das Auszählverfahren bei den Wahlen zum Studentischen  
3 Konvent abzuändern. Dabei soll zukünftig das Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren anstelle des  
4 D’Hondt- Verfahrens verwendet werden.
- 5 2. Der Universitätspräsident wird des Weiteren dazu aufgefordert, sich im Rahmen der  
6 Universität Bayern e.V. – der Bayerischen Universitätenkonferenz für eine Änderung der  
7 Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) dahingehend auszusprechen,  
8 dass bei den Wahlen zum Studentischen Konvent das D’Hondt- Verfahren durch das Sainte-  
9 Laguë/Schepers-Verfahren ersetzt werden kann und diese Position nach außen zu vertreten.

### Begründung:

10 Begründung:

11 Das bisher praktizierte D’Hondt-Verfahren verteilt die Sitze eines Gremiums mit Hilfe von Divisoren auf  
12 die kandidierenden Gruppen. Dies führt dazu, dass Listen mit geringeren Stimmenanteilen bei der  
13 Zuteilung der Mandate im Studentischen Konvent benachteiligt werden und in der Folge  
14 unterrepräsentiert sind. Im Gegensatz dazu verhält sich das Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren als  
15 Divisorverfahren mit Standardrundung parteigrößenneutral. Außerdem beseitigt dieses Verfahren  
16 mögliche Paradoxien, die bei dem ähnlichen Hare-Niemeyer-Verfahren auftreten können. Dadurch  
17 ließe sich gewährleisten, dass die einzelnen Stimmen der Wähler mit gleichem Gewicht in das gewählte  
18 Gremium übertragen werden. Wir sind davon überzeugt, dass auch Listen mit geringen  
19 Stimmenanteilen im Studentischen Konvent angemessen Gehör finden müssen.  
20 In §20 der BayHSchWO heißt es unter den Bestimmungen für die Wahl der weiteren Vertreter und  
21 Vertreterinnen der Studierenden im Studentischen Konvent: „Die weiteren Vertreter und  
22 Vertreterinnen im studentischen Konvent [...] werden aus der Gesamtheit der Studierenden in  
23 gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl  
24 unmittelbar gewählt (Listenwahl).“ Weiter regelt § 22 der BayHSchWo die Anwendbarkeit der  
25 Bestimmungen des Abschnitts I. Dieser Abschnitt beschreibt die Bestimmungen für die Wahlen zu  
26 Senat und Fakultätsrat in den §§ 2-19. Der §14(2) spricht hierbei explizit vom D’Hondt- Verfahren:

27 „Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen entfallenden Sitze erfolgt nach dem  
28 Höchstzahlverfahren (D'Hondt).“

29 Auf dieser Grundlage erscheint uns eine Änderung der BayHSchWO erforderlich.  
30 Die Universität Bayern e.V. ist ein etablierter Ansprechpartner für politische Entscheidungsträger. Um  
31 das Thema auf die politische Agenda zu setzen, erachten wir es als sinnvoll den bestehenden Dialog  
32 zwischen der Universität Bayern e.V. und der Politik zu nutzen.